



**Sprechvermerk zu TOP 6) Maßnahmen zur Bewältigung der Umweltbelastung durch PFAS, Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 18/899, Umwelta vom 09.12.21**

Anrede,

ich will zunächst ein paar allgemeine Ausführungen zu der besonderen Problematik der Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) machen. Sie sind zum Verständnis für den Umgang und die Handlungsmöglichkeiten zur Bewältigung der durch sie hervorgerufenen Umweltbelastungen von Bedeutung.

Von dieser Stoffgruppe sind heute mehr als 4.700 Einzelsubstanzen bekannt.

Sie alle enthalten fluorierte Kohlenstoffketten, die zu den stabilsten chemischen Verbindungen gehören.

Sie sind daher sehr schwer abbaubar. Aufgrund ihrer ausgeprägten wasser-, schmutz- und fettabweisenden Eigenschaften werden PFAS seit vielen Jahren in unzähligen Produkten des täglichen Bedarfs eingesetzt: z.B. in Regenbekleidung, Textilbeschichtungen, Medizinprodukten, beschichteten Haushaltswaren wie Kochgeschirr, Farben und Lacken, Imprägniersprays oder Lebensmittelverpackungen.

Da PFAS-Produkte so vielfältig verwendet werden, gibt es auch viele Wege, wie sie in die Umwelt gelangen können: bei der Herstellung, der Weiterverarbeitung, dem Gebrauch und letztendlich auch bei der Entsorgung.

Wie sieht nun die aktuelle Situation in Rheinland-Pfalz aus:

In 2014 wurde eine PFAS-Strategie entwickelt. Sie dient den Vollzugsbehörden als Grundlage für

- die Untersuchung von Umweltmedien mit dem Ziel, Grundlasten zu ermitteln und Belastungsschwerpunkte zu erfassen,
- die Durchführung von Bewertungen und Beurteilungen von Ursachen und Quellen schädlicher PFAS-Belastungen,

- die Realisierung konkreter Vorgehensweisen von der Erkundung bis zur Sanierung,
- die Ergreifung von akuten, vorsorgenden und sichernden Maßnahmen bis hin zu Sanierungen.

Die wesentliche bisher in Rheinland-Pfalz festgestellte Belastungsquelle waren Feuerlöschschäume, die PFOS, eine spezielle Gruppe von PFAS, enthalten.

PFOS-haltige Löschschäume mit einem Gehalt von mehr als 0,001 % dürfen aufgrund eines EU-weiten Verbots schon seit dem 27.06.2011 grundsätzlich nicht mehr verwendet werden.

Weitere wesentliche Belastungsquellen sind bestimmte Industriebranchen, welche PFAS-Stoffe zur Herstellung von Produkten verwenden. Bereits 2009 wurden alle relevanten Branchen angesprochen und dazu angehalten, zukünftig in der Produktion unschädliche PFAS-Ersatzstoffe zu verwenden.

Die rheinland-pfälzischen Kommunen als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften wurden informiert und angehalten ihre Klärschlämme zu untersuchen.

Neben den vorgenannten ergreift das Land folgende weiteren Maßnahmen, um die Umweltbelastungen zu bewältigen:

Im Falle von kritischen Schadensfällen gilt zunächst als oberste Priorität durch vorsorgliche Maßnahmen eine Gefährdung für Menschen auszuschließen.

Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel Verzehreinschränkungen für Fische, Verzicht auf die Bewässerung von Gärten aus stark belasteten Oberflächengewässern sowie das Verbot der Aufbringung belasteter Klärschlämme auf landwirtschaftliche Flächen.

Im weiteren Schritt werden die Schadensfälle näher untersucht, die Gefahren abgeschätzt und bewertet. Grundsätzlich ist die Sanierung von PFAS-belastetem Boden und Grundwasser aufgrund der Stabilität der Stoffe sehr aufwendig.

Eine 100-prozentige Entfernung der PFAS aus Böden ist nach aktuellem Kenntnisstand nur durch eine Hochtemperaturbehandlung möglich. Damit verliert der Boden

jedoch seine biologische Funktion und kann nur noch als Füllmaterial verwendet werden. PFAS können aus Böden eingeschränkt und aufwändig auch mittels Waschverfahren entfernt werden.

Die beschriebenen Verfahren kommen jedoch nur bei kleinräumigen punktuellen Kontaminationen in Betracht. Bei großflächigen Belastungen ist diese Vorgehensweise weder möglich noch verhältnismäßig. PFAS-haltige Böden könnten unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Deponien abgelagert werden.

Da jedoch in der gesamten Bundesrepublik nur unzureichende Deponiekapazitäten für PFAS-haltige Abfälle existieren, ist eine großflächige Entsorgung von belastetem Bodenmaterial wirtschaftlich nicht darstellbar.

Anrede,

ich komme nun zu der letzten Fragestellung, den Verantwortlichkeiten:

Die Schadensfallbearbeitung und Überwachung ist in den einschlägigen Bodenschutz- und Wassergesetzen bzw. Verordnungen geregelt und obliegt den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde sowie den Kreis- und Stadtverwaltungen als untere Bodenschutz- und Wasserbehörde.

Sanierungsverantwortlich sind in der Regel die Eigentümer. Bei militärischen Liegenschaften der Bundeswehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie für die von ihr genutzten Liegenschaften verantwortlich ist.

Bei den Liegenschaften, die den ausländischen Streitkräften überlassen sind, ist nach völkerrechtlichen Vereinbarungen ausschließlich der Nutzer dafür verantwortlich, notwendige Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen – unter Einhaltung des deutschen Umweltrechts – durchzuführen.